

Allgemein

- Ihr tretet vor dem VwG als „Beschwerdeführer*in“ auf, nicht als „Angeklagte“. Ihr erhebt eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde und streitet am VwG darum, ob eurer Beschwerde stattgegeben wird.
- “In eventu beantrage ich Strafmindering” - diesen Satz könnt ihr bei Einspruch und Beschwerde dazuschreiben. Er bedeutet: Sollte eurem Einspruch nicht zugestimmt werden, beantragt ihr automatisch Strafmindering. Also eine Herabsetzung der Strafhöhe.
- Postabwesenheit beantragen - falls ihr über einen bestimmten Zeitraum keine behördlichen Briefe empfangen könnt/wollt (z.B. längerer Urlaub), solltet ihr euch bei einem beliebigen Postamt „postabwesend“ melden. Die behördlichen Briefe können in diesem Zeitraum nicht zugestellt werden und ihr verpasst somit keine Fristen.
- Sendebestätigungen aufheben - als Beleg für die Einhaltung der Fristen solltet ihr bei jedem Behördenkontakt die Sendebestätigung von Fax/E-Mail aufbewahren. Briefe am Postamt daher immer eingeschrieben aufgeben.
- Wenn ihr eine Frist verpasst habt, wird die Strafe rechtskräftig und vollstreckbar.



5 Bekommt ihr Recht, wird die Strafe aufgehoben oder gemindert und ihr müsst die Verfahrenskosten nicht bezahlen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, müsst ihr die gesamte Geldstrafe + 20 % als Prozesskostenbeteiligung zahlen.

Die **Rote Hilfe Wien** ist eine strömungsübergreifende, linke Solidaritätsorganisation. Wir arbeiten gegen staatliche Repression, also die rechtliche Verfolgung und Bestrafung von Aktivist*innen. Unser Ziel ist es, sicher zu stellen, dass keine*r mit Repression allein gelassen wird.

www.rotehilfe.wien

E-Mail: info@rotehilfe.wien

Fingerprint: 5824 A1EC 1A1B E1CC CF85
AA6F 7B8D 35A1 68CC F5D5

Für die Beratung:
beratung@rotehilfe.wien

Post: Wielandgasse 2-4, 1100 Wien,
Portiersloge

Bankverbindung: Rote Hilfe Wien
IBAN: AT46 6000 0103 1036 9883
BIC: BAWAATWW

Beratungszeiten

Jeden 2., 3. und 4. Mittwoch im Monat von 18:00 bis 20:00 Uhr; den aktuellen Beratungsort findet ihr auf www.rotehilfe.wien

Stand: Anfang 2023

Rote Hilfe WIEN

VERWALTUNGS-
STRAF-
VERFAHREN

Impressum: Rote Hilfe Wien, Druck: Markus Putz Print-Agentur

Wenn euch die Polizei ein Verwaltungsdelikt vorwirft, kommt es zu einem **Verwaltungsstrafverfahren**. Dieser Flyer soll euch einen Überblick geben, was das bedeutet und was ihr in dem Fall tun könnt. Bei einer Verwaltungsstrafe drohen **keine** Vorstrafen und es können ausschließlich Geldstrafen verhängt werden. In seltenen Fällen kann es zu einer Ersatzfreiheitsstrafe kommen. Das Ganze bewegt sich im gleichen rechtlichen Rahmen wie Falschparken. Ihr könnt den geforderten Geldbetrag **zu jedem Zeitpunkt** zahlen, damit gibt ihr der Anzeige Recht und das Verfahren ist beendet.

Überblick über das Verwaltungsstrafverfahren:

- 1 Strafverfügung -> **Einspruch** (binnen 2 Wochen)
- 2 Aufforderung zur Rechtfertigung
- 3 Straferkenntnis -> **Beschwerde** (binnen 4 Wochen)
- 4 Verhandlungstermin
- 5 Bestätigung / Aufhebung

1 Der erste Brief, der euch erreicht, ist die **Strafverfügung**. Die Behörde hat zu diesem Zeitpunkt noch kein ordentliches Verfahren eingeleitet. Das tut sie erst, wenn ihr Einspruch erhebt. Dazu habt ihr ab Zustellung des gelben Zettels 14 Tage Zeit. (Wichtig: nicht erst ab da, wo ihr den Brief in der Hand haltet.) Für den Einspruch genügt es, den Zettel durchzustreichen und „Einspruch“, Datum und Unterschrift daneben zu schreiben.

2 Sobald die Behörde anfängt zu ermitteln, bekommt ihr manchmal eine **Aufforderung zur Rechtfertigung**, also was aus eurer Sicht passiert ist. Meist will die Polizei eine schriftliche Stellungnahme, es kann aber auch sein, dass sie euch in eine Polizeistation vorlädt. Wird hier keine zwangsweise Vorführung angedroht, gibt es keine Strafe, wenn ihr nicht erscheint. Wir empfehlen hier noch keine Angaben zum Verfahren zu machen, sondern auf das Straferkenntnis zu warten. Wenn ihr Unterstützung braucht, könnt ihr gerne zur regelmäßig stattfindenden Beratung der Roten Hilfe kommen.

Aufforderung zur Rechtfertigung

Was tun?

- Ihr könnt euch rechtfertigen.
- Ihr könnt einfach nicht reagieren.
- Ihr könnt Akteneinsicht nehmen.



Es kann auch sein, dass euch die Polizei direkt eine Aufforderung zur Rechtfertigung schickt. In diesem Fall entfällt der Einspruch.

3 Wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, wird das Verfahren entweder fallen gelassen oder es wird ein **Straferkenntnis** erlassen. Solltet ihr unterliegen, ist die Geldstrafe normalerweise um 10 % höher als ursprünglich.

Ihr könnt eine Beschwerde schreiben, dafür habt ihr 4 Wochen Zeit. Wie solche Beschwerden aufgebaut sind, lest ihr am besten auf der Seite vom rechtsinfokollektiv nach. Wenn eurer Beschwerde nicht stattgegeben wird, geht das Verfahren an das Verwaltungsgericht (VwG). Es kann sein, dass das VwG nur aufgrund der Aktenlage entscheidet. Ihr habt das **Recht auf eine mündliche Verhandlung** und könnt diese im Rahmen der Beschwerde beantragen - diese kann auch in deiner Abwesenheit stattfinden.

4

- Überlegt, ob ihr eine mündliche Verhandlung beantragen wollt.
- Überlegt, ob ihr an der Verhandlung teilnehmen möchtet.
- Ihr könnt Akteneinsicht beim VwG nehmen.
- Ihr könnt euch selbst verteidigen oder euch vertreten lassen.
- Ihr könnt den Termin aus wichtigen Gründen verschieben.

Verschlechterungsverbot: Im Verwaltungsstrafverfahren gilt ein striktes Verschlechterungsverbot. Wenn ihr Einspruch oder Beschwerde einlegt, darf die Behörde, abseits eines prozentualen Kostenbeitrags, **keine höhere Strafe** verhängen.